



Merkblatt: Leistungen für Bildung und Teilhabe - Soziale und kulturelle Teilhabe

Hrsg.: Landratsamt München - Sozialhilfe und Wohnungswesen
Stand: März 2012

ALLGEMEINES

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

ANSPRUCHSBERECHTIGT SIND?

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag
- Empfänger von Wohngeld

WER BEKOMMT DIESE LEISTUNGEN?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

WAS BEDEUTET "TEILHABE AM FÜR SOZIALE UND KULTURELLEN LEBEN"?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **bis zu höchstens 10 Euro monatlich** erbracht.

Diese Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Volkshochschulen, Museumsbesuche),
- Die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

WIE FUNKTIONIERT DAS?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Landratsamt München beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig - am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes - damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

LEISTUNGSERBRINGUNG

Das Landratsamt München bewilligt die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind mit einem Bescheid.

Für den Leistungsanbieter (Verein, Musikschule usw.) erhalten Sie einen Bescheidabdruck. Nach Vorlage einer Rechnung überweist das Landratsamt München dann direkt auf das Konto des Leistungsanbieters die bewilligten Beträge.

WIE WIRD DIE LEISTUNG ERBRACHT?

Geldleistungen werden nicht erbracht, sondern wir rechnen **direkt** mit dem **Anbieter** ab (s. auch die Hinweise und Empfehlung auf Seite 2).

WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

Mit dem Antrag legen Sie einen entsprechenden Nachweis über eine (geplante) Aktivität (z. B. Volkshochschule, Gitarrenunterricht u.ä.) oder einen Nachweis über eine (beabsichtigte) Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verein vor. Zusätzlich ist ein Nachweis über die entstehenden Kosten/Beiträge beizufügen.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kann das Landratsamt München die bewilligte Hilfe grundsätzlich nur an den Leistungsanbieter überweisen.

Die Vereine bestehen in der Regel auf Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge und buchen dann den fälligen Beitrag zu bestimmten Termine von dem angegebenen Konto ab.

Veranlasst der Verein die Abbuchung, ist der Bedarf nach den geltenden Bestimmungen gedeckt und es bestünde kein Anspruch mehr auf Leistungen für die Mitgliedsbeiträge, weil kein Bedarf mehr vorhanden ist.

Wichtig ist auch, dass das Landratsamt München Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben maximal in Höhe von 10,00 EUR monatlich übernehmen kann. Das gilt aber nur **solange**, wie laufende Leistungen nach dem Grundlagenbescheid (Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld) bewilligt worden sind.

Danach können Sie aber einen Verlängerungsantrag stellen und erhalten einen neuen Bescheid für die Teilhabeleistungen, der dann wiederum so lange gilt, wie Sie Leistungen nach dem Grundlagenbescheid erhalten.

Wir empfehlen Ihnen daher mit dem Verein eine Vereinbarung zu treffen, dass der Verein auf die Einzugsermächtigung verzichtet und dass das Landratsamt München die Beiträge, wie gesetzlich vorgeschrieben, an den Verein (Leistungsanbieter) direkt überweisen kann. Bitte weisen Sie den Verein darauf hin, dass eine Übernahme nur solange möglich ist wie Sie Anspruch auf eine der Grundlagenleistungen haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!